

STELLUNGNAHME

des *hlb* Sachsen-Anhalt

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulmedizingesetzes und des Hochschulgesetzes

Hintergrund

Mit der vorliegenden Stellungnahme nimmt der *hlb* Sachsen-Anhalt zu den geplanten Änderungen am Hochschulgesetz für Sachsen-Anhalt Stellung. Vorgesehen sind überwiegend Änderungen am Hochschulmedizingesetz und redaktionelle Änderungen am Hochschulgesetz. Mit Blick auf das Hochschulgesetz sind die Pläne zur Erweiterung des eigenständigen Promotionsrechts auf hochschulübergreifende Verbünde (§ 18), die Beschleunigung von Berufungsverfahren (§ 36a) sowie die Präzisierung der Modelle von gemeinsamen Berufungen (§ 37) sehr zu begrüßen. Bedenken hat der *hlb* Sachsen-Anhalt jedoch hinsichtlich der geplanten Einführung und Auflösung von Studiengängen auf die maßgebenden Zielvereinbarungen zwischen Ministerium und Hochschulen (§ 9 Abs. 4). Hierin sieht der *hlb* Sachsen-Anhalt die Gefahr, dass die Hochschulen künftig nicht schnell genug auf Veränderungen reagieren können. Weiterhin bedarf es einer Präzisierung der Aufgabenbeschreibung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (§ 3) sowie bei der Gewährung von Forschungssemestern (§ 39).

Im Einzelnen nimmt der *hlb* Sachsen-Anhalt wie folgt Stellung:

Zu § 3 Abs. 14 (Aufgaben) – alte Fassung

Änderungsbedarf:

(14) ¹Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften bereiten durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. ²**Sie nehmen** Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr.

Begründung:

Die Rahmensetzung für die Aufgaben der Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist so nicht nachvollziehbar. Die alte Formulierung suggeriert eine Hinordnung der Forschung auf die anwendungsbezogene Lehre, die auf eine berufliche Tätigkeit vorbereiten soll. Der *hlb* Sachsen-Anhalt versteht die Aufgaben der Hochschule für angewandte Wissenschaften jedoch deutlich weiter. Mithin kommen auch weitere Erkenntniszusammenhänge als nur die Lehre und die Berufsorientierung in Betracht, etwa Forschung und Entwicklung, die auf die Lösung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen gerichtet ist („Grand Challenges“), transformative Forschung, soziale, ökologische oder ökonomische Innovationen sowie die Umsetzung der Digitalisierung. Daher ist die alte Formulierung „in diesem Rahmen“ zu streichen.

Zu § 9 Abs. 4 (Lehrangebote, Regelstudienzeiten)

Mit der Neufassung ist beabsichtigt, dass künftig der Fall nicht mehr eintreten kann, dass Studiengänge an Hochschulen des Landes ohne Kenntnis des Ministeriums, vorherige Klärung der berufsrechtlichen Anerkennung der Hochschulabschlüsse und Vorhandensein einer angemessenen fachlichen Einbindung in eine vorhandene Fächerstruktur an der Hochschule neu errichtet oder wesentlich geändert werden können. Gleiches gilt für die Aufhebung eines Studienganges. Daher wird das Vorgehen an eine

vorher getroffene gemeinsame Zielvereinbarung geknüpft. Die Maßnahmen sind künftig in der Zielvereinbarung nicht mehr nur thematisch hinsichtlich ihrer inhaltlichen Schwerpunktbereiche, sondern konkret zu vereinbaren.

Der **hlb** Sachsen-Anhalt befürchtet, dass mit dieser Engführung auf die Zielvereinbarung die Dynamik und die Agilität der Gestaltung von Studiengängen zu stark eingegrenzt wird. Gerade in einer Zeit, in denen die Hochschulen mit ihrem Lehrangebot immer schneller auf Veränderungen und neue Entwicklungen reagieren müssen, wirken die nun in den Blick genommenen Regelungen eher wie ein Hemmschuh. Gerade die Entwicklungen rund um Large Language Models und Künstliche Intelligenz haben doch gezeigt, dass schon binnen eines Jahres eine Entwicklung eintreten kann, die die Hochschulen vor große Herausforderungen und Transformationserfordernisse stellen. Auf solche kurzfristigen Veränderungen reagieren Zielvereinbarungen in der Regel nicht oder erst viel zu spät. Hier bedarf es einer Öffnung der Regelungen für innovative neue Studiengänge und neue Formen des Lehrens und Lernens an den Hochschulen in Sachsen-Anhalt. Nach Auffassung des **hlb** Sachsen-Anhalt reicht die in den Blick genommene „fingierte Genehmigung“ nicht aus, wonach nach § 9 Abs. 4 Satz 4 HSG-E LSA die Genehmigung als erteilt gilt, sofern das Ministerium nicht innerhalb von drei Monaten (ein Monat sollte auch ausreichen) nach der Anzeige unter Beifügung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Angaben im Sinne von § 9 Abs. 4 Satz 3 HSG-E LSA widerspricht. Dem Gesetz fehlt eine Ausdrückliche Ermächtigung der Hochschulen für die Erprobung von Neuem.

Der Absatz muss daher wie folgt geändert werden:

(4) ¹Die Einrichtung, ~~Änderung~~ oder Schließung von Studiengängen und weiterbildenden Studiengängen wird in Zielvereinbarungen zwischen Ministerium und Hochschule konkret vereinbart. ²Kommt eine Zielvereinbarung hierüber nicht zustande oder beschließt die Hochschule nach Abschluss der Zielvereinbarung, einen Studiengang neu zu errichten, wesentlich zu ändern oder aufzuheben, zeigt die Hochschule dies dem für Hochschulen zuständigen Ministerium unverzüglich an. ³Hierbei gibt die Hochschule die Art und das Profil des Studienganges, die Regelstudienzeit, die Aufnahmekapazität, die Qualitätssicherung und bei reglementierten Studiengängen Maßnahmen zur berufsrechtlichen Anerkennung an. ⁴Die Genehmigung gilt als erteilt, sofern das Ministerium nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige unter Beifügung von Studien- und Prüfungsordnungen widerspricht.

Begründung:

Die permanente Adaption und Anpassung von Studieninhalten an die Erfordernisse in Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft gehören zu den Kernaufgaben der Hochschulen. Mithin müssen diese immer schneller auf aktuelle Entwicklungen reagieren können, um mit den an sie gestellten Anforderungen Schritt halten zu können. Die Änderung von Studiengängen ist daher aus den Zielvereinbarungen herauszuhalten. Die Zielvereinbarungen sollten sich auf ihren rahmensetzenden Charakter fokussieren und keinen Genehmigungsvorbehalt begründen. Daher ist auch der letzte Satz 4 zu streichen. Möglichen steuernden Einfluss kann das Ministerium über die Zielvereinbarungen ausüben. Die konkrete Umsetzung muss aber agil bleiben und in der Verantwortung der Hochschule liegen.

Zu § 18 (Promotion, Doktoranden und Doktorandinnen, Promovierendenvertretung, Habilitation)

Der **hlb** Sachsen-Anhalt begrüßt die Ausweitung des eigenständigen Promotionsrechts für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften von bisher forschungsstarken Fachbereichen auf hochschulübergreifende Forschungsverbünde. Die Regelung gleicht ähnlichen Ansätzen in anderen Bundeslän-

den und ist geeignet, Forschungsstärke an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Sachsen-Anhalt auch standortübergreifend zu entwickeln. Dies passt besonders gut zur Situation der Hochschulen im Land, die oft über mehrere Standorte verteilt sind.

Womöglich enthält der Gesetzestext jedoch eine Unschärfe, die so wohl nicht beabsichtigt ist. Wünschenswert wäre es, wenn die Grundsätze der Evaluierung nicht erst nach zehn Jahren, sondern schon deutlich früher festgesetzt würden. Gemeint ist wohl, dass nur die Evaluierung nach zehn Jahren durchgeführt werden soll. Der **hlb** Sachsen-Anhalt bittet den Gesetzgeber, dies noch zu präzisieren. Allen Beteiligten sollen die Grundsätze der Evaluierung deutlich früher bekannt sein, um Qualitätskriterien von Anfang an berücksichtigen zu können.

Änderungsvorschlag zu § 18 Abs. 1 Satz 6:

*Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Verfahren zur Verleihung und Entziehung des Promotionsrechts, insbesondere Kriterien und Verfahren zur Feststellung der ausreichenden Forschungsstärke sowie Grundzüge der Organisation der Promotionszentren sowie Grundsätze der Evaluierung, **die nach zehn Jahren erfolgen soll**, festzulegen.*

Zu § 36a (Beschleunigtes Verfahren)

Der **hlb** Sachsen-Anhalt begrüßt die geplante Regelung zur Beschleunigung von Berufungsverfahren. Die langen Berufszeiten sind ein spürbares Hindernis bei der Berufung von professoralem Personal und in keiner Weise konkurrenzfähig mit den Rekrutierungszeiträumen in der Privatwirtschaft. Hervorzuheben ist, dass der Wegfall der Einholung schriftlicher Gutachten kompensiert werden muss durch eine von § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 HSG-E LSA abweichende Besetzung der Berufungskommission, wonach im Fall des beschleunigten Berufungsverfahrens der Berufungskommission mindestens drei externe Professoren oder Professorinnen stimmberechtigt angehören müssen. Diese Regelung kann darüber hinaus zu größerer Fairness und Transparenz in den Berufungsverfahren beitragen.

Zu § 37 (Gemeinsame Berufungen)

Der **hlb** Sachsen-Anhalt unterstützt die hochschulgesetzliche Präzisierung der verschiedenen Modelle der gemeinsamen Berufung bzw. der Ausgestaltung von Kooperationsprofessuren. Sachsen-Anhalt folgt damit als weiteres Bundesland den Empfehlungen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz zu den Modellen gemeinsamer Berufungen. Der **hlb** Sachsen-Anhalt stellt heraus, dass solche Modelle auch an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften aktiv gelebt werden müssen. Die Durchlässigkeit zwischen hochschulischer und außerhochschulischer Forschung ist wichtig zur Belebung der Wissenschafts- und Forschungslandschaft in Sachsen-Anhalt.

§ 39 (Freistellung und Beurlaubung) – alte Fassung

Änderungsvorschlag:

*(1) ¹Zur Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder von Vorhaben des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers **sollen** Professoren und Professorinnen in ihrem Fach nach Anhörung des Fachbereiches unter Fortzahlung ihrer Bezüge für ein Semester von anderen Aufgaben freigestellt werden, wenn*

1. *durch eine Befreiung die vollständige und die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen nicht beeinträchtigt wird, insbesondere im normalen Lehrveranstaltungszyklus keine Unterbrechungen eintreten,*
2. *die Betreuung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten, insbesondere von Doktoranden, Doktorandinnen, Diplomanden und Diplomandinnen, Bachelor- und Master-Abschlussarbeiten, sichergestellt ist und*
3. *sie seit der letzten Befreiung wenigstens vier Jahre an einer Hochschule als Professor oder Professorin gelehrt haben.*

Zur Begründung:

Aufgrund der hohen Lehrverpflichtung an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften können die Professorinnen und Professoren dort eigene Forschung während des Lehrbetriebs nur eingeschränkt durchführen. Daher ist es zwingend erforderlich, dass jede Hochschullehrerin und jeder Hochschullehrer vorhersehbar und sicher ein Forschungssemester durchführen kann. Dies wird durch die Formulierung „soll“ (intendiertes Ermessen) erreicht.

Zu § 73 Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

Es wird vom **hlb** Sachsen-Anhalt begrüßt, dass hier durch eine Konkretisierung der Aufgaben des Beauftragten diese jetzt ausschließlich auf die Studierenden ausgerichtet sind. Mitarbeitende sind durch andere Vertretungen (Schwerbehindertenvertretung, Inklusionsbeauftragten nach SGB) ausreichend betreut. Fraglich wären für den **hlb** Sachsen-Anhalt die Zuständigkeit für Lehrbeauftragte. Diese sind weder Studierende, noch Mitarbeitende der Hochschulen und benötigen ggf. ebenfalls Unterstützung.

Der Hochschullehrerbund **hlb** ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Deutschland mit über 8.000 Mitgliedern. Er ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet, politisch und konfessionell neutral. Der **hlb** vertritt die gemeinsamen Interessen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Seine Aufgaben sind insbesondere die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber den Gesetzgebungsorganen des Bundes und der Europäischen Union (EU) sowie gegenüber anderen Institutionen des Bundes und der EU, die Förderung und Weiterentwicklung der anwendungsbezogenen, berufsqualifizierenden, wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung sowie der Fortentwicklung von Hochschulen, die Unterstützung der beruflichen Eingliederung der Absolventinnen und Absolventen dieser Hochschulen, die Zusammenarbeit mit geeigneten Organisationen oder Verbänden im In- und Ausland, die Unterstützung von Mitgliedsverbänden durch Dienstleistungen sowie Rechtsdienstleistungen durch Beratung, Beistand und Rechtsschutz für die Mitglieder der Mitgliedsverbände.

Die **hlb**-Bundesvereinigung e. V. ist unter der Registernummer R000026 als Berufsverband im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und beachtet die Grundsätze integrierter Interessenvertretung nach § 5 LobbyRG.